

Änderungen für 2014

1. **WICHTIG!!!** Ab 01.08.2014 können aufgrund der SEPA-Umstellung Zahlungen nur mehr über IBAN und BIC durchgeführt werden. Sorgen Sie bitte für rechtzeitige Anpassungen!
2. Bei der Pendlerpauschale werden ab 2014 einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen, ob ein öffentliches Verkehrsmittel zumutbar ist (und damit nur die kleine Pendlerpauschale zusteht), oder nicht. Bis zu einer Reisezeit von 60 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind diese stets zumutbar, d.h. das kleine Pendlerpauschale kann (unter den anderen Voraussetzungen!) beantragt werden. Ab 120 Minuten ist eine Nutzung von Öffis nicht mehr zumutbar, d.h. hier ist das große Pendlerpauschale anzuwenden. Zwischen 60 und 120 Minuten kommt es darauf an, welche Wegstrecke zurückgelegt werden muss. Sind z.B. 30 km in eine Richtung zu fahren, so liegt die zumutbare Dauer dieser Entfernung bei 60 Minuten plus 1 Minute je angefangenem km, somit sind 90 Minuten Reisedauer noch zumutbar, alles darüber wäre nicht mehr zumutbar und würde zur Anwendbarkeit der großen Pendlerpauschale führen.
3. Die Vorgaben für eine elektronische Rechnung im Inland (!) wurden bereits 2013 erheblich gelockert. Eine digitale Signatur ist nicht mehr erforderlich, eine Rechnung im pdf-Format reicht aus. Vorsicht bei grenzüberschreitenden Geschäften! Beachten Sie bitte auch: Wenn Sie die Rechnung sowohl im Papierformat, als auch als pdf übermitteln, sollten Sie darauf achten, auf der PDF-Version einen Vermerk mit „Kopie“ oder ähnlichem anzubringen, da es sonst zu einer Umsatzsteuerpflicht kraft Rechnungslegung kommen kann!
4. Rechnungen an Bundesdienststellen müssen ab 2014 verpflichtend elektronisch eingebracht werden (E-Rechnungen).
5. Ab 01.01.2014 kommt es zu einer Änderung bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz. Aus den Unabhängigen Finanzsenaten (UFS) wird das Bundesfinanzgericht, bei dem zukünftig Beschwerden (bisher Berufungen) eingebracht werden können.
6. Beim Gewinnfreibetrag kommt es 2014 zu Einschränkungen bei der Investition in Wertpapiere. Die konkrete Gesetzwerdung steht noch aus.

Informationen zum Jahreswechsel

- Investitionen bis zum 31.12.2013 werden noch im aktuellen Jahr steuerlich wirksam. Dabei muss man zwischen sofort abzugsfähigen geringwertigen Wirtschaftsgütern (< € 400 netto - bzw. brutto bei Kleinunternehmern) und sonstigen Investitionen, die auf die gewöhnliche Nutzungsdauer verteilt werden, unterscheiden. Zur Info: Bei Grundstücken und Wertpapieren gibt es keine Abschreibung für Abnutzung.
- Vorauszahlungen, z.B. Miet- und Beratungskosten, können bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern vorgezogen werden, solange sie 2014 betreffen. Dies ist vor allem dann steuerlich interessant, wenn für das kommende Jahr mit einem weniger guten Ergebnis gerechnet wird.
- Seit 2012 sind Spenden - zusätzlich zu den bisher begünstigten Institutionen - auch an Umwelt- und Tierschutzorganisationen sowie Feuerwehren abzugsfähig. Bitte beachten Sie die Vorgaben und die Liste der begünstigten Institutionen auf www.bmf.gv.at.
- Sachgeschenke und Gutscheine für Dienstnehmer mit einem Wert bis € 186 sowie Jahresfeiern bis € 365 pro Mitarbeiter und Jahr sind steuerfrei und als Betriebsausgabe abzugsfähig.
- Kirchenbeiträge können seit 2012 bis zu € 400 pro Person und Jahr abgesetzt werden.

Neue Sätze in der Sozialversicherung

Die voraussichtlichen Werte der Sozialversicherungsgrenzen für das Jahr 2014 im Überblick:

Geringfügigkeitsgrenze täglich	30,35
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	395,31
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	4.530,00

Gewinnfreibetrag für natürliche Personen

Wie schon seit einigen Jahren und ab 2013 nur hinsichtlich hoher Gewinne etwas eingeschränkt können natürliche Personen auch heuer bei Gewinn über € 30.000 bis zu 13 % des übersteigenden Betrages in begünstigte Wirtschaftsgüter investieren, dieser Betrag bleibt steuerfrei. Bis zu einem Gewinn von € 30.000 sind keine Investition notwendig (=Grundfreibetrag).

	Gewinnfreibetrag
Anwendbar für	Natürliche Personen mit EAR, Bilanz, Pauschalierung
Maximale Investitionshöhe	41.450 (ab 2013) (+ 3.900 Grundfreibetrag)
Freibetrag	13 %
Investition erforderlich	Ab € 30.000 Gewinn (darunter: Grundfreibetrag). Einschleifregelung bei Gewinnen ab € 175.000 bis € 580.000 ab 2013.
Ausgeschlossene Investitionen:	<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftsgüter mit kürzerer Nutzungsdauer als 4 Jahre - PKW und Kombi, ausgenommen Fahrschule oder Taxi (LKW's, also Kleinbusse etc. möglich – siehe Liste BMF!) - sofort abgeschriebene geringwertige Wirtschaftsgüter - Gebrauchte Wirtschaftsgüter

Die steuerliche Wirkung sollte nicht unterschätzt werden. Dazu ein Beispiel:

Gewinn		50.000
Grundfreibetrag		30.000
Optimale Investition	(13 % v. (50.000 – 30.000))	2.600
Steuereinsparungspotential der Investition		1.120

Unsere Empfehlung:

Informieren Sie sich bitte rechtzeitig über die steueroptimale Höhe Ihrer Investitionen (z.B. in begünstigte Wertpapiere) und lassen Sie diese Gelegenheit nicht ungenutzt verstreichen. Eine Investition in körperliche Wirtschaftsgüter (z.B. PC's) kann sogar doppelt wirken (einerseits die „normale“ Abschreibung für Abnutzung, andererseits der Gewinnfreibetrag bei Gewinnen > 30.000).